

Datum: 16.11.2015

Tagesordnungspunkt: 4	Vorlage Nr. BSA X/33
Thema: Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote nach § 45 b – d Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI)	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: 4 Abteilung: 46 Name: Horst Lipinski Karin Stumpf	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am:	Entscheidung am: 16.11.2015

Anlagen:

- 1 Situationsbericht zu den niedrigschwelligen Angeboten nach § 45 SGB XI
- 2 Empfehlungen des Landes vom 05.10.2015 zum Übergangsverfahren
- 3 Förderübersicht niedrigschwellige Angebote
- 4 Liste der Betreuungsgruppen im Landkreis Calw

Antrag:

Der Bildungs- und Sozialausschuss nimmt den Situationsbericht (Anlage 1) zu den niedrigschwelligen Angeboten nach § 45 SGB XI zur Kenntnis und beschließt im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge (Kreispflegeplan 2012 - 2030) den weiteren, möglichst flächendeckenden Ausbau der ambulanten Hilfen und niedrigschwelligen Betreuungsangebote im Landkreis.

Begründung zur Vorlage BSA X/33

1. Vorbemerkung

Mit dem zum 01.01.2015 wirksam gewordenen Pflegestärkungsgesetz I (PSG I / 5. Änderungsgesetz des SGB XI) soll die häusliche Pflege und Betreuung gestärkt, sowie die vorhandene wohnortnahe Infrastruktur weiter ausgebaut werden. Gegenwärtig befindet sich das Pflegestärkungsgesetz II (PSG II) im Gesetzgebungsverfahren und soll zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Ziel der Pflegestärkungsgesetze ist es, eine Flexibilisierung der Leistungszusammenstellung für einen auf die Situation des Pflegebedürftigen angepassten Pflege-Mix zu erreichen, um den individuellen Wünschen pflegebedürftiger Menschen besser zu entsprechen. Mit der Einführung zusätzlicher Entlastungsangebote und der neuen Kombinationsleistung soll die professionelle Pflege bedarfsgerecht ergänzt werden.

Der Bundesgesetzgeber hat die Landesregierungen in § 45b Abs. 4 SGB XI ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Anerkennung der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung der Angebote zu bestimmen. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung der Landesregierung für Angebote zur Unterstützung im Alltag (voraussichtlich zum 01.01.2017) hat die bestehende Betreuungsangebote-Verordnung vom 28.02.2011 weiterhin ihre Gültigkeit. Das Land hat am 05.10.2015 Empfehlungen zum Übergangsverfahren (vgl. Anlage 2) mitgeteilt.

Die Kreisverwaltung hat den Bildungs- und Sozialausschuss in seiner Sitzung am 09.02.2015 (BSA X/16) zuletzt über die kommunale Daseinsvorsorge im Rahmen des Kreispflegeplan 2012 – 2030 – Teil 2: Ambulante und pflegebegleitende Hilfen – informiert. In den zuständigen Gremien wurde am 21.05.2012 (KSA IX/59) auch das „Förderverfahren für niedrigschwellige Betreuungsangebote und Initiativen des Ehrenamts in der Pflege“ vorgestellt und beraten.

2. Zielsetzung/Fördervoraussetzungen

Das Land und der Landkreis fördern Maßnahmen zur Versorgung im Vorfeld und Umfeld der Pflegebedürftigkeit sowie Maßnahmen im Rahmen der Familienpflege und Dorfhilfe. Insbesondere werden Hilfen zur Entlastung pflegender Angehöriger, die Gestaltung von begleitenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verhinderung der Pflegebedürftigkeit, sowie Hilfen bei beginnender Pflegebedürftigkeit gefördert.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 16 Landespflegegesetz vom 11.09.1995, der §§ 45 b – d SGB XI des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), sowie – gegenwärtig noch – der Betreuungsangeboteverordnung vom 28.02.2011.

Die Landesförderung erfolgt bei

- Niedrigschwelligen Betreuungsangeboten in der Häuslichkeit, sowie bei Initiativen des Ehrenamtes in der Pflege nur bis zur Höhe der kommunalen Mitfinanzierung,
- Diensten der Familienpflege, der Dorfhilfe und niedrigschwelligen Betreuungsangeboten als Betreuungsgruppen unabhängig von der Höhe der kommunalen Mitfinanzierung.

Nach den Empfehlungen des Landes zum Übergangsverfahren vom 05.10.2015 können auch somatisch Pflegebedürftige in die bereits anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangebote – ohne erneutes Anerkennungsverfahren – aufgenommen werden bzw. durch bestehende anerkannte häusliche Betreuungsdienste betreut werden.

Neue niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45c SGB XI können sich auf der Grundlage der bisher geltenden Betreuungsangebote-Verordnung vom 28.02.2011 bei den Stadt- und Landkreisen anerkennen lassen, jedoch keine neuen Angebotsprofile als ausschließlich niedrigschwelliges Entlastungsangebot.

Für die Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI ergeben sich danach keine Änderungen.

Im Landkreis Calw sind (lt. Statistischem Landesamt Baden-Württemberg, 2014) 30.415 Einwohner älter als 65 Jahre. Schon heute muss nach fachlichen Kriterien im Landkreis von rund 2600 älteren Menschen mit einer demenziellen Erkrankung und einem steigenden Bedarf an Unterstützungsleistungen ausgegangen werden.

3. Finanzierung

Der Kreistag hat am 21.05.2012 (KT IX/59) für den Auf- und Ausbau der niedrigschwelligen Hilfen nach den gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen eine ergänzende kommunale Förderung der niedrigschwelligen Hilfen von insgesamt bis zu 10.000 €/jährlich beschlossen (2016 - THH4, 1.31.10.06, lfd. Nr. 16, S. 397).

Die demografische Entwicklung des Landkreises und der gesetzliche Auftrag aus dem Pflegestärkungsgesetz I, diese Hilfen umfassend auszubauen und weiter zu entwickeln, erfordern im Rahmen der Daseinsvorsorge weitere Anstrengungen und Bemühungen, um eine möglichst flächendeckenden Ausbau der niedrigschwelligen Angebote zu erreichen.

Der Landkreis fördert (Entscheidung KSA IX/43 vom 19.09.2011) im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel (2016 – THH4, 1.31.10.02, lfd. Nr. 16, S.388) die familienentlastenden Dienste der Behindertenhilfe nach den Verwaltungsvorschriften des Landes mit bis zu 49.000 €/jährlich. Eine Übersicht zu den aktuell geförderten Diensten und Betreuungsgruppen ist als Anlage 3 und 4 beigelegt.